

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Ein-Fach)

Vom 17. Dezember 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 2

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. März 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. Oktober 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Ein-Fach) vom 16. Februar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei müssen sich die Studierenden zwischen dem Studienschwerpunkt „Sportentwicklung“ oder „Sport und Gesundheit“ entscheiden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Umfang einer Klausur umfasst 90 Minuten, eine Hausarbeit umfasst mindestens 10 Seiten und höchstens 15 Seiten, ein Referat umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten und ist mit einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 5 Seiten und höchstens 10 Seiten verbunden. Eine mündliche Prüfung erfolgt als Prüfungsgespräch in einer Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer oder in einer Gruppenprüfung mit zwei oder drei Studierenden von 30 Minuten beziehungsweise 45 Minuten Dauer.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Alle Module werden benotet.“

3. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Thema der Master-Arbeit muss aus dem Studienschwerpunkt „Sportentwicklung“ oder „Sport und Gesundheit“ gestellt werden und kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Bildung der Gesamtnote

In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Module abhängig vom Studienschwerpunkt ein. Für den Studienschwerpunkt „Sportentwicklung“ müssen die Module U, L, N und W sowie zwei weitere Modulnoten nach freier Wahl aus den übrigen Modulen M, V, X, Y und Z eingebracht werden. Für den Studienschwerpunkt „Sport und Gesundheit“ sind die Noten für die Module U, X, Y und Z sowie zwei weitere Modulnoten nach freier Wahl aus den übrigen Modu-

len L, M, N, V und W einzubringen. Die Modulnoten werden mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.“

5. In der Anlage erhalten die Module L, U und W folgende Fassung:

L								Sportökonomische Aspekte der Sportentwicklung							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung		LP / Workload							
1. Semester		2 Semester			Pflicht	keine		12 LP / 360 Stunden							
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung						
Einführung in die Sportökonomie		SEM	2	4	Pflicht	Mündliche Prüfung		benotet	keine						
Sozioökonomie der Sportentwicklung		SEM	2	4	Pflicht										
Methoden angewandter Sportentwicklungsplanung		SEM	2	2	Pflicht										
Sportentwicklungsplanung		Projekt	2	2	Pflicht										
U								Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung		LP / Workload							
1. Semester		1 Semester			Pflicht	keine		8 LP / 240 Stunden							
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung						
Quantitative Forschungsmethoden		SEM	2	4	Pflicht	Klausur		benotet	keine						
Qualitative Forschungsmethoden		SEM	2	4	Pflicht										
W								Sportentwicklung: Beratungs- und Betreuungskonzepte							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung		LP / Workload							
3. Semester		1 Semester			Pflicht	keine		10 LP / 300 Stunden							
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung						
Coaching und Beratung		SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit		benotet	keine						
Teamcoaching		SEM	2	4	Pflicht										
Konzipierung sportwissenschaftlicher Untersuchungen		SEM	2	2	Pflicht										

”

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungs-

ordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 erteilt.

Kiel, den 17. Dezember 2009

Prof. Dr. A. Pistor-Hatam
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel